

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom 22.02.2024 über die Kinderbetreuung im Kindergarten

Aufgrund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Kinderbetreuungsordnung bezieht sich auf die von der Gemeinde Fritzens betriebene Kindergarteneinrichtung.

Der Kindergarten betreut Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Inklusion einzelner Kinder mit außerordentlich erhöhtem Förderbedarf in die Regelgruppen ist nach Absprache mit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und der Bewilligung durch das Land Tirol möglich.

§ 2

Aufnahme

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 TKKG besteht. Diese betrifft Kinder, mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr.

Der Kindergarten nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Fritzens auf, soweit dies die räumlichen und organisatorischen Ressourcen der Einrichtung zulassen.

§ 3

Aufnahmekriterien

Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a TKKG nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a. besuchspflichtige Kinder (§26) mit Hauptwohnsitz in Fritzens
- b. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- c. Kinder mit Hauptwohnsitz in Fritzens
- d. Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind
- e. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
- f. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
- g. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht

Grundsätzlich besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in die Institution.

§ 4

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr

Bringzeit bis 08.30 Uhr, danach wird die Tür zugesperrt

Ohne Mittagessen bis 13.00 Uhr

Mit Mittagessen bis 14.00 Uhr

Die Nachmittagsbetreuung erfolgt über den Hort

§ 5

Schließtage

Der Kindergarten hat an Feiertagen konform zur Schule geschlossen. Am Josefitag (19.03.) und zu Allerseelen (02.11.) öffnet der Kindergarten von 7.00 bis 14.00 Uhr.

§ 6

Kindergartengebühr

Die Gebühren verstehen sich als Monatsgebühren und werden im Nachhinein für die Monate September bis Juni verrechnet.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (Stichtag: 1. Sept. des Kindergartenjahres)

bis 13.00 Uhr € 35,00

bis 14.00 Uhr € 40,00

zuzüglich € 6,00 Mittagessen pro Tag

Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr (Stichtag: 1. Sept. des Kindergartenjahres)

bis 13.00 Uhr € 0,00

bis 14.00 Uhr € 15,00

zuzüglich € 6,00 Mittagessen pro Tag

Nachmittagsbetreuung (Gebühr pro Woche)

1 Tag € 60,00

2 Tage € 70,00

3 Tage € 80,00

4 Tage € 90,00

5 Tage € 100,00

zuzüglich € 6,00 Mittagessen pro Tag

§ 7

Einschreibung

Die Kundmachung des Zeitraumes für die Einschreibung des darauffolgenden Kinderbetreuungsjahres erfolgt durch Ankündigung auf den Internetseiten der Gemeinde Fritzens (www.fritzens.gv.at) sowie mittels Postwurfs.

§ 8

Aufnahmezusage

Die Entscheidung über eine Aufnahmezusage erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, nach Absprache mit der jeweiligen Leitung und nach Zustimmung der Gemeinde Fritzens.

Anschließend erfolgt eine Aufnahmezusage oder -absage schriftlich durch die Gemeinde Fritzens.

§ 9

Einziehungsauftrag

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde Fritzens ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung und – wenn zutreffend – auch das Entgelt für die Verpflegung abzubuchen.

§ 10

Aufnahme während des Betreuungsjahres

Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und Zustimmung durch die Gemeinde Fritzens möglich.

§ 11

Sommerbetreuung

Die Gemeinde bietet eine gesonderte kostenpflichtige Sommerbetreuung an. Dafür ist das Kind extra anzumelden, wobei eine entsprechende Anmeldung verbindlich ist. Der Anmeldezeitraum wird durch Ankündigung auf den Internetseiten der Gemeinde Fritzens (www.fritzens.gv.at) sowie mittels Postwurfs bekanntgeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 22.02.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller

Angeschlagen am: 23.02.2024

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Markus Freimüller elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 23.02.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.fritzens.tirol.gv.at/amtssignatur